

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Einrichtungsleitungen
der vollstationären Pflegeeinrichtungen
in Nordrhein-Westfalen

ausschließlich per PfAD.invest

Datum: 5. Mai 2020

Seite 1 von 4

Aktenzeichen Stabsstelle

Corona

bei Antwort bitte angeben

wie oben

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-855-3683

dirk.suchanek@mags.nrw.de

Lockerung der Besuchsregelungen in der Coronaschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 17. März 2020 wurden durch die Landesregierung bzw. die örtlichen Gesundheitsbehörden und Behörden nach dem Wohn- und Teilhabegesetz umfangreiche Durchführungsverbote und Beschränkungsgebote auch im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen ausgesprochen.

Diese Maßnahmen waren angesichts der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der pflegebedürftigen Menschen sowie der verfolgten Zielsetzung, Infektionsketten zu unterbrechen, leider geboten.

Für die Unterstützung und Ihr Engagement bei der Umsetzung der strikten Einhaltung der Verbote und Gebote gilt Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mein großer Dank.

Allerdings sind die Belastungen, die gerade mit dem Besuchsverbot in den vollstationären Pflegeeinrichtungen verbunden sind, für die betroffenen Menschen nicht dauerhaft hinnehmbar. Deshalb muss nun ausgehend von den bisherigen Maßnahmen schrittweise ein verantwortungsvoller Weg zurück in den Normalbetrieb ermöglicht werden.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Es sind daher, beginnend mit dem Muttertag am 10. Mai 2020, deutliche Lockerungen vorgesehen, die unter Einhaltung notwendiger Schutzvorkehrungen wieder ein Mehr an Kontakten und Teilhabe für die pflegebedürftigen Menschen in den vollstationären Pflegeeinrichtungen zulassen.

Damit greift das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die zentralen Empfehlungen eines Expertengremiums auf, das eigens für dieses Thema eingerichtet wurde. Das Gremium hat Handlungsempfehlungen zum Umgang mit den besonders verletzlichen Gruppen der Gesellschaft erarbeitet und dem Ministerium vorgelegt.

Die Lockerungen sind nach meiner Auffassung dringend erforderlich, da gerade die in Pflegeeinrichtungen und den Einrichtungen der Eingliederungshilfe lebenden Menschen besonders unter den bestehenden Besuchs- und Kontaktverboten leiden. Darum ist es jetzt wichtig, dass wir Angehörigen und wichtigen Bezugspersonen, natürlich unter der Einhaltung effektiver Schutzmaßnahmen, Besuche ermöglichen. Denn eines ist klar: Nicht nur das Coronavirus ist für die Betroffenen eine große Gefahr. Auch soziale Isolation kann erhebliches seelisches Leid und körperliche Schäden verursachen. Hierin bin ich mir auch mit den gesundheitspolitischen Sprechern aller Fraktionen des Landtags einig.

Im Wesentlichen sind unter Berücksichtigung der RKI-Empfehlungen folgende Regelungen geplant:

1. Besuche mit bis zu zwei Personen können in separaten Arealen oder Raumeinheiten im Außenbereich unter Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen stattfinden (umgebaute Terrassen / Zelte o. Ä.).
2. Bei Vorliegen entsprechender Rahmenbedingungen sind Besuche von in Ausnahmefällen bis zu zwei Personen innerhalb der Einrichtung in einem separaten Raum möglich.
3. Sofern es aus ethisch-sozialen oder medizinischen Gründen geboten ist, kann der Besuch einer Einzelperson auch innerhalb der Einrichtung im Bewohnerzimmer erfolgen.

4. Die Besuchsdauer ist je Bewohnerin / Bewohner auf höchstens zwei Stunden pro Besuch und Tag begrenzt.
5. Eine strikte Vermeidung von Besuchen durch infizierte Personen / Kontaktpersonen und Personen mit Erkältungssymptomen durch Screening der Besucherinnen und Besucher im Sinne des RKI. In besonderen Konstellationen kann davon abgewichen werden, z. B. in der Sterbephase.
6. Jeder Besuch muss registriert (Name der Besucherin / des Besuchers, Datum des Besuchs, besuchte Heimbewohnerin / besuchter Heimbewohner) und einem Kurzscreening unterzogen werden.
7. Erstellung eines Hygiene-/Besucherkonzeptes durch die Einrichtungen unter Einbezug des Beirats der Bewohnerinnen und Bewohner sowie unter Berücksichtigung der RKI Empfehlungen „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen vom 24.04.2020“. Dieses Konzept ist mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie ihren Angehörigen zu kommunizieren und spätestens nach drei Wochen der zuständigen WTG-Behörde zur Kenntnis zuzuleiten.
8. Eine Möglichkeit zu weitergehenden Einzelfallentscheidungen durch die Einrichtungsleitungen soll eingeräumt werden.
9. Ein von der grundsätzlichen Zulassung von Besuchen im Einzelfall abweichendes ggf. für die gesamte Einrichtung ausgesprochenes Besuchsverbot bedarf einer Zustimmung der WTG-Behörde.

Hierzu ist eine entsprechende Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) beabsichtigt.

Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang entstehenden Mehraufwendungen möchte ich Sie auf die Möglichkeit der Erstattung außerordentlicher Aufwendungen sowie Mindereinnahmen infolge des Coronavirus SARS-CoV-2, die nicht anderweitig finanziert werden, auf der Grundlage des § 150 SGB XI hinweisen. Nach Auskunft der zuständigen Pflegekassen fallen unter die außerordentlichen

Mehraufwendungen bspw. auch Aufwendungen für Schutzausrüstung für Personal, Bewohner und Besucher.

Seite 4 von 4

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bereits jetzt mit den Vorbereitungen beginnen würden, um die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um die Umsetzung vor Ort in der Praxis – unter Beachtung der Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts - zu ermöglichen.

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung bei diesem für die Pflege und die Menschen in Nordrhein-Westfalen so wichtigen Thema.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann